

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

21. Oktober 2019

ERSATZWahl EINES MITGLIEDS DES REGIERUNGSRATS FÜR DEN REST DER AMTSPERIODE 2017/2020

Informationen zum 2. Wahlgang

1. Termine und Fristen

20. Oktober 2019	Wahltag, 1. Wahlgang
25. Oktober 2019, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge 2. Wahlgang
24. November 2019	Wahltag, 2. Wahlgang

2. Verfahren

Die Verfahrensvorschriften für die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrats sind im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) sowie in der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 (SAR 131.111) zu finden. Es gilt das Anmeldeverfahren gemäss § 31 ff. GPR, wobei eine stille Wahl möglich ist.

3. Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wählbar als Regierungsrätin/Regierungsrat sind stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]).

4. Unvereinbarkeit

Bezüglich Unvereinbarkeiten wird auf das Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (SAR 150.300) sowie auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) verwiesen.

5. Anmeldung/Einreichung der Wahlvorschläge

Im 2. Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 5 Tagen nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des Kantons Aargau angemeldet wird (§ 32 Abs. 1 GPR). Es dürfen auch Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, die am 1. Wahlgang nicht teilgenommen haben.

Für den 2. Wahlgang sind die Wahlvorschläge **bis spätestens Freitag, 25. Oktober 2019, 12.00 Uhr (Eingang bei der Staatskanzlei) im Original** einzureichen. Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt. Das Datum des

Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Ein Rückzug der Anmeldung ist nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mehr zulässig.

Sie finden in der Beilage das Wahlvorschlagsformular für einen allfälligen 2. Wahlgang. Beim Ausfüllen des Wahlvorschlags bitten wir Sie um besondere Beachtung folgender Punkte:

- Das Formular "Wahlvorschlag" muss vollständig ausgefüllt werden, unter Einschluss der Angabe über die portierende Partei oder Gruppierung oder der Bezeichnung "parteilos". Gemeinsame Vorschläge durch mehrere Parteien oder Gruppierungen sind möglich.
- Die Kandidatenangaben des Wahlvorschlags (Name, Jahrgang, Heimatorte, Wohnort, portierende Partei/Gruppierung bzw. "parteilos") werden publiziert.
- Die Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten auf dem Wahlvorschlag gilt als Wahlannahmeerklärung.
- Der Wahlvorschlag muss durch 10 Stimmberechtigte des Wahlkreises (Kanton Aargau) unterzeichnet sein. Für die Unterzeichnenden ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde auf dem Formular zu bestätigen.
- Dem Wahlvorschlag sind ein Wählfähigkeitsausweis beizulegen. Auf das Einreichen von Wählfähigkeitszeugnissen durch Kandidierende des 1. Wahlgangs kann für den 2. Wahlgang verzichtet werden. Zudem ist für kandidierende Personen, welche Mitglied der eidgenössischen Bundesversammlung oder des Grossen Rats sind, kein Wählfähigkeitsausweis beizubringen.

Wir bitten Sie, in Ihrer Terminplanung genügend Zeit für die behördlichen Bestätigungen (Stimmrechtsbescheinigung für die Unterzeichnenden und allenfalls Beschaffung eines Wählfähigkeitsausweises für Neukandidierende) vorzusehen.

5.1 Stille Wahl/Urnenwahl

Die Namen der angemeldeten Kandidierenden werden nach Ablauf der Anmeldefrist im Amtsblatt publiziert und gegebenenfalls den Stimmberechtigten mit dem Wahlzettel zur Kenntnis gebracht. Wird im 2. Wahlgang nur eine wählbare Kandidatin oder ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen, so wird mit der Publikation des Namens im Amtsblatt eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, wird die/der Vorgeschlagene als in stiller Wahl gewählt erklärt. Ansonsten ist am 24. November 2019 ein 2. Wahlgang durchzuführen. Gemäss § 32 Abs. 1 GPR können im 2. Wahlgang nur offiziell vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten gültige Stimmen erhalten. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer am meisten Stimmen (relatives Mehr) erhält.

6. Kontaktpersonen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen für die Ständeratswahlen sind Anina Sax und Annina Zimmerli:
wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10.